

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Horgenzell vom 18.11.2003

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 40 erhält folgende Fassung:

§ 40 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr (§ 41);
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt je Kubikmeter (cbm):

- a) bei der Wasserversorgung in den Ortschaften Hasenweiler und Zogenweiler
(§ 1 Absatz 1 Buchst. a) 2,17 €
- b) bei der Wasserversorgung in der Ortschaft Kappel
(§ 1 Absatz 1 Buchst. b) 2,17 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Horgenzell, den 17.12.2024

Volker Restle
Bürgermeister